

99027002012000

Geburtsurkunde anfordern

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000898-99027002012000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027002012000
Leistungsbezeichnung I	Geburtsurkunde anfordern
Leistungsbezeichnung II	Geburtsurkunde anfordern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 55 Personenstandsgesetz (PStG) – Personenstandsunterlagen
- § 59 PStG – Geburtsurkunde
- § 62 PStG – Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht
- Anlage 1 zu § 1 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), Lfd. Nr. 75 Personenstandsrecht, öffentliches Namensrecht
- § 64 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) – Gebührenfreiheit

Teaser

Die Geburtsurkunde beweist die Geburt eines Menschen, seine Vor- und Familiennamen sowie die Angaben zu den Eltern. Sie können sich auf der Grundlage des im zuständigen Standesamt geführten Geburtenregisters eine Geburtsurkunde ausstellen lassen.

Volltext

Antrag auf Ausstellung von Personenstandsunterlagen nach § 55 Personenstandsgesetz (PStG), Geburtsurkunde

Die Geburtsurkunde beweist die Geburt eines Menschen, seine Vor- und Familiennamen sowie die Angaben zu den Eltern. Sie können sich auf der Grundlage des im zuständigen Standesamt geführten Geburtenregisters eine Geburtsurkunde ausstellen lassen.

Die Geburtsurkunde wird von dem Standesamt ausgestellt, das die Geburt beurkundet hat. In Bundesländern, in denen ein zentraler Registerverbund besteht, ist es auch möglich, die Geburtsurkunde bei jedem anderen Standesamt zu erhalten. Der Freistaat Sachsen führt kein zentrales Register.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (bei schriftlicher Beantragung: beglaubigte Kopie)
- bei Abholung durch einen Vertreter: schriftliche Vollmacht der berechtigten Person, deren Ausweis (Original oder beglaubigte Kopie) und der eigene Ausweis
- für andere Personen: Nachweis des rechtlichen

Modul	Sachverhalt
	Interesses
Voraussetzungen	<p>Personenstandsurkunden enthalten persönliche Daten, daher unterliegt deren Ausstellung datenschutzrechtlichen Beschränkungen. Registerauszüge können daher nur ausgestellt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Personen, auf die sich der Eintrag bezieht <p>sowie für deren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehegatten oder Ehegattin, • Lebenspartner oder Lebenspartnerin (im Sinne des LPartG), • Vorfahren und Abkömmlinge (etwa die Kinder und Enkel), • Geschwister, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen. <p>Andere Personen, also auch nähere Verwandte wie Tanten und Onkel, erhalten eine Urkunde nur dann, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können (Beispiele: Schreiben des Nachlassgerichts, gerichtliches Urteil oder vollstreckbarer Titel).</p> <p>Hinweis: Antragstellende müssen mindestens 16 Jahre alt sein.</p>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde (erstes Exemplar): EUR 15,00 • bei gleichzeitiger Beantragung weiterer Exemplare: je EUR 7,00 • Ausstellung für die gesetzliche Rentenversicherung: kostenfrei
Verfahrensablauf	<p>Persönliche Beantragung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suchen Sie das zuständige Standesamt auf. • Zur Legitimation legen Sie Ihren Personalausweis oder Pass vor. • Die Gebühr zahlen Sie gewöhnlich vorab bei der Beantragung im Standesamt. <p>Außer Ihnen selbst darf auch eine Person Ihres Vertrauens die Urkunde für Sie bestellen und abholen. Sie legt dazu neben einer schriftlichen Vollmacht Ihren</p>

Modul

Sachverhalt

Personalausweis oder Reisepass (original oder beglaubigte Kopie) den eigenen Personalausweis oder Reisepass vor.

Beantragung per Post oder E-Mail

- Richten Sie ein formloses Schreiben an das zuständige Standesamt mit der Bitte, Ihnen eine Geburtsurkunde auszufertigen. Je nach Angebot der Stadt oder Gemeinde finden Sie auch Antragsformulare im Internet.
- Ihr Schreiben muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname Geburtsdatum und -ort Name, Vorname der Eltern wenn bekannt: Standesamt und Beurkundungsnummer
- Legen Sie dem Schreiben eine beglaubigte Kopie Ihres Personalausweises oder Passes bei.
- Mit Zusendung der Urkunde erhalten Sie einen Gebührenbescheid.

Je nach Angebot der Stadt oder Gemeinde können Sie den Antrag auch online stellen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Personenstandsregister werden nur befristet im Standesamt geführt: • Geburtenregister: 110 Jahre • Eheregister: 80 Jahre • Lebenspartnerschaftsregister: 80 Jahre • Sterberegister: 30 Jahre Nach Fristablauf werden die Personenstandsbücher an das Gemeindebeziehungswise Stadtarchiv abgegeben. Anforderungen für Urkunden, die sich im Archiv befinden, werden automatisch dorthin weitergeleitet. Eine Abgabennachricht erfolgt nicht.

weiterführende Informationen

Hinweise

Internationale Geburtsurkunde

Eine Geburtsurkunde kann insbesondere zur Verwendung im Ausland auch auf einem mehrsprachigen Formular ausgestellt werden (internationale Geburtsurkunde nach dem Übereinkommen vom 08.09.1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern).

Modul

Sachverhalt

Sie können die internationale Geburtsurkunde im Ausland ohne Übersetzung verwenden. Sie wird vom Standesamt ausgestellt, das Ihre Geburt beurkundet hat.

Abstammungsurkunde

Ein beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister (vormals Geburtenbuch) gibt im Vergleich zur Geburtsurkunde alle Daten wieder, die das Standesamt im Zusammenhang mit der Geburt eingetragen hat. Der beglaubigte Registerausdruck ersetzt damit die frühere Abstammungsurkunde (zum 01.01.2009 abgeschafft).

Örtliche Besonderheiten: keine

Rechtsbehelf

nicht anwendbar

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal